



## INFOBLATT ABGELTUNG PSYCHOMOTORIKTHERAPIE IM SONDERSCHULBEREICH GÜLTIG ab dem 01.01.2011

- **Anspruchsberechtigung:**

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung von Psychomotoriktherapien sind folgende Therapiestellen für Psychomotorik:

- Psychomotorik PS Einsiedeln
- Psychomotorik PS Küsnacht
- Psychomotorik PS Schwyz
- Psychomotorik PS Freienbach in Pfäffikon
- Psychomotorik PS Lachen
- Psychomotorik PS Arth in Goldau

- **Abrechnung von Leistungen**

Dem Kanton verrechnet werden können Psychomotoriktherapien von Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Dazu gehören Psychomotoriktherapien von:

- a) Kindern mit integrierter Sonderschulung im Bereich Verhalten
- b) Kindern mit integrierter Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren
- c) Kindern, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, jedoch in einer der oben genannten Therapiestellen Psychomotoriktherapie erhalten.

- **Gesuch zur Kostenübernahme der Psychomotoriktherapie:**

Gesuche zur Kostenübernahme der Psychomotoriktherapie sind stets **vor Beginn der Therapie** einzureichen. Es können Gesuche gestellt werden für:

**a) Kinder, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung im Bereich Verhalten beschult werden**

Der Psychomotoriktherapeut/die Psychomotoriktherapeutin stellt ein Gesuch zur Kostenübernahme der Psychomotoriktherapie durch den Kanton. Der Schulleiter/die Schulleiterin visiert dieses Gesuch und leitet es ans Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, weiter.

**b) Kinder, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung der Heilpädagogischen Tagesschulen beschult werden**

Der Psychomotoriktherapeut/die Psychomotoriktherapeutin stellt ein Gesuch zur Kostenübernahme der Psychomotoriktherapie durch den Kanton. Der Schulleiter/die Schulleiterin visiert das Gesuch und leitet es ans Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, weiter. <sup>1)</sup>Die Stabsstelle Sonderpädagogik nimmt Rücksprache mit dem zuständigen Bereichsleiter IS HZ.

**c) Kinder, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, die über kein eigenes Angebot für Psychomotorik verfügt**

Der Psychomotoriktherapeut/die Psychomotoriktherapeutin stellt ein Gesuch zur Kostenübernahme der Psychomotoriktherapie durch den Kanton. Der Leiter/die Leiterin der Sonderschule visiert das Gesuch und leitet es an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, weiter.

- **Therapie**

Die Intensität der Therapie beträgt in der Regel bei Einzeltherapie 1 Stunde, bei Gruppentherapie maximal 2 Std. pro Woche. Die Therapie in Gruppen erfolgt in der Regel mit einem, maximal mit zwei Kindern. Die Therapie wird an der Therapiestelle ausgeführt.

- **Dauer der Kostengutsprachen**

Kostengutsprachen werden maximal bis zum Ablauf der gültigen Sonderschulverfügung ausgestellt. Für Verlängerungen ist stets eine neue Kostengutsprache einzuholen.

- **Auskunftspflicht**

Das Amt für Volksschulen und Sport ist berechtigt, für die Zusprechung von Leistungen jederzeit Auskünfte, Meldungen und Berichte einzuholen. Die vorgenommenen Abklärungen und Therapien müssen für jede versicherte Person dokumentiert werden, sodass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für das Amt für Volksschulen und Sport nachvollziehbar und überprüfbar sind.

<sup>1)</sup> Ausnahme Psychomotoriktherapie an der Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz. Diese wird direkt vom HZI organisiert.

- ***Tarif***

Das Amt für Volksschulen und Sport legt einen Tarif pro Therapiestunde (Arbeit mit dem Kind) fest. Mit diesem Tarif sind sämtliche Leistungen abgegolten:

- Leistungen in Anwesenheit des Kindes (Abklärung, Erfassung, Behandlung, Beratung, Anleitung)
- Arbeit mit Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, Erziehende, andere)
- Planung, Vorbereitung, Nachbereitung
- Berichte und Gesuche

Der Tarif wird jährlich an die Teuerung angepasst.

- ***Abrechnung***

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise an das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, mit Angabe der im betreffenden Quartal durchgeführten Therapiestunden.

---

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 55

26. Januar 2011 EB